



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Zahl: AD-7040/4-94
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.:
Sachgebiet: Schulrecht
Inhalt: Religionsunterricht
Geltung: unbefristet

EINGELANGT

08. Juni 1994

Eri.

SALZBURG, am - 6. Juni 1994
Mozartplatz 8-10, Tel. (0662) 8042 2299
Imbergstraße 20, Tel. (0662) 874476, 874477
Telefax (0662) 8042/2199

Sachbearb.: AD GRUBER

1. die Direktionen der Schulen im Bundesland Salzburg laut Schulverzeichnis
Vert. 4, 5, 6A, 13, 14A, 17 (ohne lfd.Nr. 30-32, 43, 45, 46, 58, 61)
2. alle Bezirksschulräte
Verteiler 16
3. das Katechet.Amt der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, zur Kenntnisnahme
4. HV 5, Abt. 5, 6, Mag. GLINZ

In der Anlage wird das Rundschreiben des BMUK Nr.37/1994 betreffend die Wiederverlautbarung von Verwaltungsverordnungen betr. Schule und Kirchen/-Religionsgemeinschaften bezüglich Religionsunterricht und Schulbesuch zur Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht wird nachdrücklich darauf verwiesen, daß eine direkte oder indirekte Beeinflussung der Entscheidung der SchülerInnen oder ein Erleichtern durch Hinweise oder die Auflage hierfür bestimmter Formblätter zu unterbleiben hat.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses treten die Erlässe :

Zl.AD-7040/9-85, abgedruckt im VOBL Lfd.Nr.92/1985
Zl.AD-7040/11-85, vom 5.11.1985 (ergangen an alle Schulen)

außer Kraft.

Beil.:RS

Für den Amtsführenden Präsidenten:
gez. GRUBER

F.d.R.d.A.: